



Moderne Nutzungsmodelle ermöglichen – mittelbare Förderung in § 1 GenG umsetzen und präzisieren

Inhaltliche Einordnung

Der Regierungsentwurf stellt in § 1 GenG ausdrücklich klar, dass die Mitglieder einer Genossenschaft auch mittelbar durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden können. Diese Klarstellung ist notwendig und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

In der Praxis haben sich genossenschaftliche Modelle entwickelt, bei denen die Förderleistung nicht in einer unmittelbaren Leistungsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied erbracht wird. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturgenossenschaften und andere nutzungsorientierte Modelle, bei denen die genossenschaftliche Leistung über eine weitere organisatorische oder vertragliche Stufe beim Mitglied ankommt. Die Nutzungskette wird dadurch verlängert – die Förderleistung bleibt aber dem gemeinsamen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

Die Anerkennung solcher verlängerten Nutzungsketten bedeutet keine Aufweichung des Förderzwecks. Auch die mittelbare Förderung muss aus dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb hervorgehen und die Mitglieder tatsächlich erreichen.

Gleichzeitig muss die Grenze zur bloßen Vermögensverwaltung klar bleiben. Es genügt nicht, Vermögen gemeinschaftlich zu halten, Erträge zu erzielen und den Mitgliedern anschließend irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil zukommen zu lassen. Eine lediglich geringfügige oder künstlich konstruierte Nutzung – eine „homöopathische Dosis“ der Förderbeziehung – darf ein im Kern vermögensverwaltendes Modell nicht genossenschaftsrechtlich legitimieren.

Unsere Forderung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anerkennung der mittelbaren Mitgliederförderung in § 1 GenG sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert umgesetzt werden.

In den Gesetzgebungsmaterialien sollte ergänzend klarer herausgearbeitet werden,

- dass auch verlängerte Nutzungsketten eine zulässige genossenschaftliche Förderbeziehung begründen können,
- dass hierfür eine tatsächliche, dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnende Förderleistung erforderlich bleibt,
- und dass eine lediglich geringfügige oder künstlich konstruierte Nutzungsbeziehung nicht ausreicht, wenn das Geschäftsmodell seinem Schwerpunkt nach der Vermögensverwaltung oder Kapitalanlage dient.

Weitere Informationen über unsere Forderungen zur Genossenschaftsreform 2026 unter:
<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2026/08/regierungsentwurf-genossenschaftsreform/>



Über den ZdK

Der ZdK ist die Stimme der Genossenschaften des wirtschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements und vertritt rund 650 Mitgliedsunternehmen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen: Sie schließen sich zusammen, um wirtschaftliche Lösungen für ihre eigenen Bedürfnisse gemeinschaftlich und demokratisch zu organisieren – etwa beim Wohnen, bei Energie, Konsum, Arbeit oder Bildung.